

Ergänzende Bedingungen: Verkaufs- und Lieferbedingungen für Volkswagen Original Teile® und Volkswagen Economy Teile

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für Volkswagen Original Teile® und Volkswagen Economy Teile (im Folgenden zusammenfassend Vertragsprodukte genannt), die im Rahmen des Servicepartnervertrages von der Volkswagen AG an den Servicepartner verkauft werden.
2. Erfüllungsort für alle aus diesen Bedingungen sich ergebenden Verpflichtungen der Parteien ist der Sitz der Volkswagen AG.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Bedingungen behandelten geschäftlichen Beziehungen ergeben, ist das für den Sitz der Volkswagen AG zuständige Gericht. Die Volkswagen AG behält sich jedoch vor, das für den Servicepartner sachlich und örtlich zuständige Gericht anzurufen.
4. Auf diese Bedingungen sowie ihre Auslegung und Durchführung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf“ (UN-Kaufrecht) wird hiermit ausgeschlossen.

II. Bestellungen

1. Der Servicepartner wird seine Bestellungen entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien der Volkswagen AG aufgeben.
2. Bestellungen des Servicepartners sind für ihn verbindlich, wenn sie nicht von der Volkswagen AG innerhalb von 3 Wochen aus sachlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden (z.B. aufgrund von Produktionsengpässen, Nichtbaubarkeit von Bestellungen oder fehlerhaften Bestellungen). Dem Servicepartner stehen aus der Ablehnung von Bestellungen keine Ansprüche zu.

III. Preise

Die Volkswagen AG verkauft die Vertragsprodukte an den Servicepartner zu den am Bestelltag gültigen Preisen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Lieferung von Vertragsprodukten durch die Volkswagen AG ist durch SEPA Firmen-Lastschriftverfahren (B2B) ohne jeden Abzug bei Versandbereitschaft zahlbar. Vorauszahlungen kann die Volkswagen AG für Vertragsprodukte fordern, sobald eine Gefährdung der Zahlungen für ausgeführte bzw. künftige Lieferungen vorliegt.
2. Soweit ausnahmsweise die Zahlung erst nach Versand zu leisten ist, bleiben die verkauften Vertragsprodukte so lange im Eigentum der Volkswagen AG, bis die Volkswagen AG über den vollen Rechnungsbetrag frei verfügen kann. Der Servicepartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung dieses Eigentumsvorbehaltes zu treffen. Vor Begleichung des Kaufpreises ist der Servicepartner zur Weiterveräußerung oder Verwendung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.

Die daraus gegen Dritte entstehenden Forderungen gehen zur Sicherung in Höhe des Ersatzteil-Einstandspreises des Servicepartners auf die Volkswagen AG über, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Der Servicepartner ist ermächtigt, diese Forderungen für Rechnung der Volkswagen AG einzuziehen. Die Volkswagen AG kann jedoch, wenn der Servicepartner seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nicht nachkommt, dem ihr auf Verlangen zu benennenden Dritten von dem Forderungsübergang Mitteilung machen und Zahlung an sich verlangen.

Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte ist untersagt. Von Eingriffen Dritter auf solche Teile ist die Volkswagen AG unverzüglich zu verständigen. Der Servicepartner trägt die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, soweit sie nicht anderweitig eingezogen werden können.

3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte sind vom Servicepartner während der Dauer seines Besitzes gegen Beschädigung jeder Art und Verlust zugunsten der Volkswagen AG zu versichern. Macht die Volkswagen AG den Eigentumsvorbehalt geltend, kann nicht eingewendet werden, dass die Vertragsprodukte zur Aufrechterhaltung des Volkswagen Geschäfts dienen müssen.
4. Der Servicepartner trägt alle durch seine Zahlungen entstehenden Kosten. Zahlungen gelten erst dann als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung, wenn über den vollen Betrag auf einem von der Volkswagen AG bestimmten Konto endgültig frei verfügt werden kann. Zahlungen von sonstigen Konten, insbesondere von Konten Dritter, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Volkswagen AG zulässig. Bargeldzahlungen oder bargeldähnliche Zahlungen, insbesondere per Scheck, sind nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug kann die Volkswagen AG Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz auf den jeweiligen Rechnungswert verlangen.
5. Gegen Ansprüche der Volkswagen AG kann der Servicepartner nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

V. Lieferungen

1. Die vom Servicepartner bestellten Vertragsprodukte werden von der Volkswagen AG nach Maßgabe ihrer Lieferfähigkeit und Selbstbelieferung geliefert; der Servicepartner ist verpflichtet, auch Teillieferungen anzunehmen.
2. Dem Servicepartner stehen keine Ansprüche wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung zu, wenn die Unmöglichkeit oder Verspätung der Lieferung auf Umstände zurückzuführen ist, die die Volkswagen AG nicht zu vertreten hat, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Krieg, Aufruhr, Unterbrechung des Transportwesens, Schiffbruch, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Blockade, Feuer, Zulieferungsengpässe usw. Wird die Lieferung durch solche Umstände um mehr als vier Monate verzögert, steht es jedoch sowohl der Volkswagen AG als auch dem Servicepartner frei, vom Kauf zurückzutreten.
3. Wird der Liefertermin aus anderen als den unter 2. angeführten Umständen um mehr als sechs Wochen überschritten, kann der Servicepartner eine angemessene Frist zur Nachlieferung setzen und nach Ablauf der Frist vom Kauf zurücktreten. Weitergehende Ansprüche stehen dem Servicepartner nicht zu, sofern die Volkswagen AG nur fahrlässig gehandelt hat. Unabhängig davon haftet die Volkswagen AG auch, wenn sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen hat, der leicht fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
4. Die Lieferungen von Volumenaufträgen (inklusive Beiladungen) erfolgen CPT (frachtfrei benannter Bestimmungsort, Incoterms in der jeweils gültigen Fassung). Die Frachtkosten und etwaige Nebenkosten aller sonstigen Auftragsarten gehen zulasten des Servicepartners. Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung (Transportgefahr) trägt der Servicepartner ab Bereitstellung durch die Volkswagen AG. Dies gilt auch bei Lieferungen, die nach Wahl der Volkswagen AG nicht ab ihrem Bereitstellungsplatz, sondern von einem anderen Ort innerhalb des Vertragsgebietes erfolgen. Von der Volkswagen AG verauslagte Kosten für Fracht, Verladung, Transportversicherung usw. werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.
5. Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Volkswagen AG für den Servicepartner zumutbar sind. Artikel 4 Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.

VI. Abnahme

1. Der Servicepartner wird die bestellten Vertragsprodukte am vereinbarten Platz abnehmen. Falls der Servicepartner die Vertragsprodukte nicht abnimmt, kann die Volkswagen AG eine angemessene Nachfrist zur Abnahme setzen. Die Volkswagen AG ist berechtigt, nach Ablauf der Nachfrist Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz auf den jeweiligen Rechnungswert zu verlangen. Darüber hinaus ist die Volkswagen AG auch

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den nachweislich entstandenen Schaden, zumindest aber die Kosten der Rücksendung bzw. der Umleitung als Entschädigung zu fordern.

2. Die ordnungsgemäße Übergabe der Vertragsprodukte wird durch die Beauftragten des Servicepartners mit Unterschrift bestätigt, sofern es sich nicht um eine Nachtanlieferung handelt. Eventuelle Schäden sind besonders zu vermerken und unverzüglich zu melden. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung der Vertragsprodukte sind nach Empfang der Sendung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Volkswagen AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Transportschäden oder erkennbar unvollständige Lieferungen sind dem Frachtführer unverzüglich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Lieferung als vorbehaltlos angenommen. Bei berechtigten Beanstandungen beschränkt sich die Verpflichtung der Volkswagen AG auf Nachlieferung fehlender Teile bzw. auf Umtausch von Falschliefereien oder fehlerhaften Teilen. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbedingungen der Volkswagen AG für Vertragsprodukte in der jeweils gültigen Fassung. Unberührt bleiben Ansprüche aus §§ 445 a, 445 b BGB.
3. Werden die von der Volkswagen AG für den Versand bereitgestellten Paletten oder sonstigen Transportbehälter nicht binnen 14 Tagen nach Lieferung zur Verfügung gestellt, kann die Volkswagen AG eine Mietgebühr nach ihren Richtlinien berechnen. Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Paletten oder Transportbehälter trägt der Servicepartner ab Bereitstellung.

VII. Sonstiges

1. Der Servicepartner wird die Volkswagen AG vorab schriftlich informieren, wenn er Forderungen gegen die Volkswagen AG ganz oder teilweise an Dritte abtritt oder Dritten Rechte an solchen einräumt.
2. Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
3. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sind, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ergänzende Bedingungen: Gewährleistungsbedingungen

1. Dem Käufer wird für Volkswagen Original Teile® und Volkswagen Economy Teile (im Folgenden zusammenfassend Kaufgegenstand genannt) eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit gewährleistet.

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

2. Für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung gilt Folgendes:
 - a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen von der Volkswagen AG und/oder dem Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon zu unterrichten. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
 - b) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
3. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.
4. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung, insbesondere bei Nichtbeachtung von Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes in Betriebsanleitungen, Serviceheften usw., oder Überbeanspruchung (z.B. durch motorsportlichen Einsatz) zurückzuführen sind.